

Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Mettmann (WahlO Seniorenrat)

Aufgrund §§ 7, 27a der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018, sowie § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2018 hat der Rat der Stadt Mettmann am 12.12.2023 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Mettmann.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlvorstand,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand (nach Kommunalwahlrecht).

§ 3

Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin wird vom Bürgermeister für die Seniorenratswahl ernannt.

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Die Beisitzer/ Beisitzerinnen werden durch den Wahlleiter/er benannt.
3. Der Wahlvorstand wird in den Hauptfunktionen durch den Vorstand des Seniorenrates gebildet.
4. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
5. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer bei Schließung des Wählerverzeichnisses – siehe § 11 Absatz 4 Wahlo – seinen ersten Wohnsitz in Mettmann hat und bis zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung ins Wählerverzeichnis voraus.

§ 6

Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 dieser Wahlordnung.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 7**Wahltag und Wahlzeit**

1. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates findet am Tag der Europawahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 8**Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Mettmann benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
4. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin sowie eine gültige E-Mailadresse enthalten.
5. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlvorstand bereithält.
6. Wahlvorschläge können bis zu 8 Wochen vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlvorstand zur Entscheidung vor.
7. Der Wahlvorstand entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl, im Benehmen mit dem Wahlleiter, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
8. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin erstellt eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbern.

Die Vorschlagsliste enthält die Bewerber unter laufender Nummer und in alphabetischer Reihenfolge. Sie muss Namen, Vornamen, das Geburtsjahr des Bewerbers und seine Anschrift enthalten.

9. Die Vorschlagsliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9

Wahl und Amtszeit des Seniorenrates

1. Der Seniorenrat besteht aus maximal 11 Mitgliedern und mindestens 5 Mitgliedern. Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen für das 11. Mandat eine Stimmengleichheit, erhöht ein Überhangmandat die Anzahl der Mitglieder auf 12. Sofern Bewerber in ausreichender Zahl zum Zeitpunkt der Schließung der Bewerbungslisten nicht zur Verfügung stehen, findet **keine** Wahl statt. Die Wahl erfolgt geheim.
2. Für den Fall, dass ein Seniorenratsmitglied nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt der Ersatzbewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Seniorenrat nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt fünf Jahre.

§ 10

Stimmzettel

1. Die Stadt erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist aus der Vorschlagsliste einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerbern in alphabetischer Reihenfolge.

§ 11

Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mettmann zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Mettmann Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Bürgermeister entscheidet.

§ 12

Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag:
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr beim Briefwahlvorstand eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Stimmenausählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Wahlurnen aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Am Tag nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die zentrale Auszählung gebildeter Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
4. Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen für das 11. Mandat eine Stimmgleichheit, erhöhen Überhangmandate die Anzahl der Mitglieder (z.B. von 11 auf 12). Die nicht gewählten Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder.
5. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
6. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt, nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, spätestens 3 Tage nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht)

gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

§ 15

Zusammensetzung des Seniorenrates

1. Der Seniorenrat besteht gemäß § 9 WahLO Seniorenrat aus maximal 11 Mitgliedern (bei Überhangsmandaten erhöht sich die maximale Mitgliederzahl) und mindestens 5 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

1 Vorsitzende/r

2 Stellvertreter/innen

1 Kassierer/in

1 Schriftführer/in und Beisitzer für verschiedene Sachgebiete

2. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Kassierer/in und Schriftführer/in

bilden den Vorstand des Seniorenrates.

§ 16

Konstituierung des Seniorenrates

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin beruft nach Ablauf der Wahlperiode des amtierenden Seniorenrates den neu gewählten Seniorenrat zur konstituierenden Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Bis dahin führt der amtierende Seniorenrat die Geschäfte fort. Ist der Wahltermin nach Ende der Wahlperiode des amtierenden Seniorenrates, führt der amtierende Seniorenrat die Geschäfte *kommissarisch* bis zur Konstituierung des neuen Seniorenrates fort.

(2) Ein Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des neuen Vorstandes.

Bis zur Wahl der neuen Funktionsträger leitet der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Sitzung.

§ 17**Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.